

# VISUM ODER GREENCARD?

Wer sich seinen Traum erfüllen will, in den USA zu arbeiten und zu leben, und in der Lage ist, ein gewisses Investment zu tätigen, dem bietet das US-Immigrationsrecht zwei Möglichkeiten: das **E-2-Investorenvisum** und das **EB-5-Einwanderungsvismum**. Wir erklären die Unterschiede.

VON SONJA K. BURKARD



## E-2-INVESTORENVISUM

**Um ein E-2-Visum zu beantragen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:**

- Offizieller Antragsteller ist ein US-Unternehmen, das dem Investor zu mindestens 50 Prozent gehört. Hierbei kann es sich um ein bereits bestehendes oder ein vom Investor eigens gegründetes Unternehmen handeln.
- Der Investor muss Staatsbürger eines Landes sein, das mit den USA ein Handelsabkommen abgeschlossen hat (wie Deutschland, Österreich oder die Schweiz).
- Der Investor muss nachweisen, dass er in die USA kommen will, um das Unternehmen zu leiten, in das er eine erhebliche Summe an Kapital investiert oder sich unwiderruflich verpflichtet hat zu investieren.

Das Antragsverfahren beginnt für den Hauptantragsteller in der Regel mit der Onlineeinreichung der Formulare DS-160 und DS-156E. Der Antragsteller und gegebenenfalls Ehepartner sowie Kinder unter 21 Jahren müssen mit dem DS-160-Formular jeweils einen separaten Visumantrag stellen.

Nach Eingang des Antrags wird eine Bestätigungsseite mit einem Code angezeigt.

Unter Nennung dieses Codes ist die Bearbeitungsgebühr zu entrichten und ein Interviewtermin im zuständigen US-Konsulat zu vereinbaren. In Deutschland ist dies das US-Generalkonsulat in Frankfurt. Der Antragsteller muss das Antragspaket mit allen Anlagen zusammenstellen und es sowohl auf dem Postweg als auch elektronisch als PDF beim US-Konsulat einreichen. Das Konsulat in Frankfurt akzeptiert keine Anträge, die 90 Seiten überschreiten. Die gegenwärtige Bearbeitungszeit beträgt zwei bis drei Monate.

**Die Antragsakte sollte im Wesentlichen folgende Dokumente enthalten:**

- Ausgedruckte Bestätigungen der DS-160-Anträge und der Gebührenzahlung, Fotos des Antragstellers und gegebenenfalls seines Ehepartners und seiner Kinder sowie Kopien der Reisepässe
- Firmenbrief des Unternehmens mit detaillierten Angaben zu Voraussetzungen
- Fünf-Jahres-Geschäftsplan mit Gewinn- und Verlustrechnung
- Bei bestehenden Unternehmen: Steuererklärungen
- Eigentumsnachweis und gegebenenfalls Kaufverträge und/oder Firmengründungsdokumente
- Nachweise über Investition, Überweisungen, Kontoauszüge et cetera

## EB-5-EINWANDERUNGS-VISUM

Am 15. März 2022 unterzeichnete US-Präsident Joe Biden den »EB-5 Reform and Integrity Act of 2022« als Teil des »Consolidated Appropriations Act«, mit dem neue Anforderungen für das EB-5-Einwanderungsvismum und das »Regional Center Program« eingeführt wurden. Das Regional-Center-Programm, in dessen Rahmen die Visa vergeben werden, wurde damit bis zum 30. September 2027 verlängert.

**Die EB-5-Visumskategorie umfasst zwei Typen:**

- Das Standardprogramm setzt voraus, dass Investoren Kapital von mindestens 800.000 Dollar in einer sogenannten TEA (»targeted employment area«) – einem ländlichen Gebiet oder einer anderen Region mit hoher Arbeitslosigkeit – oder 1.050.000 Dollar in ein von ihnen zu leitendes US-Unternehmen investieren und zehn dauerhafte Vollzeitbeschäftigte für US-Arbeitnehmer schaffen (abgesehen vom Investor selbst und seiner unmittelbaren Familie). Der Investor kann entweder ein neues Unternehmen gründen oder ein bereits bestehendes erwerben.
- Das Regional-Center-Programm setzt voraus, dass Investoren die oben genannten Summen in ein von den Immigrationsbehörden akkreditiertes US-Unternehmen investieren, wobei sie dieses nicht selbst leiten und auch nicht für die Arbeitsplatzbeschaffung verantwortlich sind.

Grundsätzlich stehen in der EB-5-Kategorie jährlich 10.000 Greencards zur Verfügung. Diese werden für den Investor, seinen Ehepartner und unverheiratete Kinder unter 21 Jahren zunächst auf zwei Jahre befristet gewährt. 90 Tage vor Ablauf der Frist muss ein weiterer Antrag auf eine zeitlich unbeschränkte Greencard gestellt werden, in dem nachzuweisen ist, dass das volle Investment getätigt wurde und auch alle übrigen Voraussetzungen für das Vismum nach wie vor erfüllt sind.

*Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.*



Sonja K. Burkard, ehemalige deutsche Staatsanwältin und Gründerin von BURKARD LAW FIRM, P.A., ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400  
E-Mail [info@burkardlawfirm.com](mailto:info@burkardlawfirm.com)

Foto: Shutterstock (1)